

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand vom 26.04.2025

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, erstellt sich der Kleingartenverein Am Bagger" e.V. Barleben folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

1. Allgemeine Regelungen

1) *Fälligkeit*

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung genannten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der jeweiligen Rechnung zum genannten Fälligkeitstermin zur Zahlung fällig.

2) *Verzug*

Mit Ablauf der jeweils gültigen (siehe Satzung) oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein.

3) *Ratenzahlung*

Die Zahlung der einzelnen Rechnungen in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand möglich und wird im Einzelfall entschieden. Ein grundsätzlicher Anspruch auf diese Ratenzahlung besteht nicht.

4) *Änderungen*

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bzw. durch geleistete Ausgaben (Havariefälle) bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen.

Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer (Bahnlandwirtschaft Halle) vorgegebenen Pachtzins und der Grundsteuer A.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben wahrnehmen, erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

1) *Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage* je m² (jährlich) 0,0614 €

Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers. Wird dieser erhöht, gibt der Verein dies an die einzelnen Unterpächter (Mitglieder) weiter.

2) *Steuern*

- a) Grundsteuer A gemäß Steuerbescheid (Fläche der gesamten Anlage)
- b) Grundsteuer B gemäß Steuerbescheid (betrifft Parzellen mit Laube größer als 24m²)

3) *Mitgliedsbeitrag*

Mitgliedsbeitrag pro Jahr 55,50 €

Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Monate vom Jahresanfang bis zum Eintrittsmonat. Bei Austritt vor Ablauf eines

Kalenderjahres bleibt der Vereinsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4) *Aufnahmegebühren*

a) Aufnahmegebühr 25,00 €

Die Gebühr ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig.

Sie wird vor Pachtvertragserstellung zur Zahlung fällig. (Hinweise siehe Übergabeprotokoll bei Pächterwechsel)

5) *Verwaltungskosten*

- | | |
|---|---------|
| a) Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben | 0,00 € |
| b) Kosten je Mahnung (zzgl. geltender Portokosten) | |
| 1. Mahnung (Zahlungserinnerung) / 1. Abmahnung | 5,00 € |
| 2. Mahnung (Zahlungserinnerung) / 2. Abmahnung (inkl. 1 Mahnung/Abmahnung) | 15,00 € |
| c) Zuschlag bei fehlenden Verbrauchswerten für Strom (Abwesenheit Ablesung) | 20,00 € |
| d) Zuschlag bei Wiederanschließen der zwangsweisen getrennten Stromversorgung Oe Vorgang 25,00 €) | 50,00 € |
| e) Rechtsanwaltskosten bei Zahlungsverzug je Vorgang zu mindestens | 83,54 € |
| f) Melderegisterauskunft beim Einwohnermeldeamt (Höhe entsprechend Beleg) | |

6) *Nichtableistung der jährlichen 5 Pflichtstunden (Werterhaltung) je Stunde* 30,00 €

7) *Leihgebühren für vereinseigene Geräte und Werkzeuge*

Im Kleingartenverein „Am Bagger“ e.V. Barleben können diverse Geräte und Werkzeuge ausgeliehen werden. Die Preise werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die jeweilige Leihgebühr sowie die Kautions wird bei der Ausleihe fällig und ist vom Ausleihenden unmittelbar in bar zu entrichten.

8) *Stromversorgung*

Die Grundgebühren sowie die Preise pro Verbrauchseinheit werden durch den Stromversorger festgelegt. Die Grundpreise werden gleichmäßig auf alle Abnahmestellen (Zähler) umgelegt, die an die jeweilige Versorgung angeschlossen sind. Der individuelle Verbrauch an Strom wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen abgerechnet. Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Abnahmestellen (Zähler) umgelegt, die an die betreffende Versorgung angeschlossen sind. Diese Differenz wird auf der Energierechnung als Schwund ausgewiesen.

Bei Verhinderung des Mitgliedes zur Ablesung ist dieser verpflichtet sich mit dem Vorstand für einen Ausweichtermin in Verbindung zu setzen. Erfolgt keine fristgerechte Nachmeldungen (innerhalb von 7 Tagen) von Stromverbräuchen wird zur Verbrauchsermittlung und Abrechnung der Durchschnitt der letzten 5 Jahre zzgl. einer Sicherheit von 10 % des errechneten Durchschnittes ausgewertet, angenommen und in Rechnung gestellt.

9) *Umlagen*

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Kleingartenverein „Am Bagger“ e.V. Barleben eine Umlage erheben. Dabei kann es sich handeln um

- a) Sonderumlagen zur Sanierung baulichen Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
- c) allgemeine Umlagen zur Bestreitung der Vorstandsaufgaben
- d) Umlagen für Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungen, Pacht, Grundsteuer und Kontoführungsgebühr des Vereins handeln. Die Umlagen werden auf der Jahresrechnung nicht als Einzelbetrag, sondern als Gesamtbetrag aller Umlagen ausgewiesen.

10) Entsorgung von nicht genehmigten Ablagerungen

Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der Gartensparte werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 100,00 €

11) Verlust von Schlüsseln

Bei Verlust von Schlüsseln ersetzt der dafür verantwortliche Schlüsselberechtigte alle Kosten für den Einbau neuer Schlösser bzw. die Nachmachung/Nachproduktion von Schlüsseln. Kosten: kostendeckend

12) Sachbeschädigung

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

13) Sonstige

Bei der Vergabe von Gärten ist der Vorstand berechtigt Kautionen gegenüber neuen Mitgliedern zu erheben. Die Kautionen dienen zur Befriedung allfälliger Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber den Neupächtern.

a) Kaution Parzelle	250,00 €
b) Kaution Stromversorgung	100,00 €

Die Kautionen werden vor Übergabe der Parzelle fällig und sind vom Pächter unmittelbar auf einem Vereinskonto des Vereins zu leisten. Hierüber wird eine Kautionsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Pächter geschlossen. Die Kautionen werden bei Aufgabe des Gartens dem Pächter wieder ausbezahlt (offenstehenden Pachtforderungen, nicht geleistete Pflichtstunden oder andere offene Posten [z. B. Verbrauchskosten für Strom, Sachschäden, usw.] werden hiervon jedoch abgezogen).

IV. Ordnungsgelder

1) Feststellung deutlicher Abweichungen von zur Abrechnung angezeigter Zählerstände, ungeeichte Messgeräte sowie ungenehmigte Entfernung der Verplombungen

Ordnungsgeld mindestens 25,00 €

Der Vorstand prüft im Einzelfall die Abweichungen von Verbräuchen. Je nach Tragweite des Verschuldens des Pächters wird das Ordnungsgeld begrenzt auf 50,00 €

Ungeeichte Messgeräte ziehen eine kostenpflichtige Stilllegung des Anschlusses nach sich. Bei säumigen Zahlern von Elektrorechnungen wird nach Nichtbeachtung der ersten Mahnung die Stromversorgung abgeschaltet. Eine erneute Versorgung mit Elektroenergie erfolgt erst dann, wenn die ausstehende Rechnung beglichen und eine Vorauszahlung in Höhe des tatsächlichen Energieverbrauchs der letzten Rechnung gezahlt worden ist.

Ab- und Anschaltung je 25,00 €

2) Verstöße gegen die Gartenordnung

Dem Vorstand bekannt gewordene bzw. festgestellte Verstöße durch den Vorstand können nach Beschluss des Vorstandes mit einem Erziehungsgeld geahndet werden. Dabei ist jeweils die Schwere des Einzelfalles als Grundlage durch den Vorstand zu prüfen:

• Nichteinhaltung der Ruhezeiten während der Gartensaison vom 01.05. bis 30.09. (werktags von 13 bis 15 Uhr) und an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen ganztägig	15,00 €
• lärmern nach 22 Uhr	25,00 €
• Neuanpflanzungen der sog. Negativliste (BKleingG)	50,00 €

- ungenehmigtes Errichten von Gebäuden / An- und Umbauten, sowie Errichtung und Inbetriebnahme technischer Anlagen 100,00 €
- Grundsätzlich kann der Rückbau bzw. die Außerbetriebsetzung der techn. Anlage vom Vorstand auferlegt werden.*
- Nichterhaltung der Wege vor dem eigenen Garten 50,00 €
- 3) Verstöße gegen Sauberkeit in der Gartenanlage
 - Verschmutzung der Anlage durch Hinterlassenschaften von Hunden 50,00 €
 - Verstoß gegen die Anleinplicht für Hunde (auch für Gäste von Pächtern) 25,00 €
- 4) Ordnungsgeld bei Überweisung auf das falsche Empfängerkonto 5,00 €
 - Dieser Betrag wird bei der nächsten jeweils fälligen Rechnung in Zahlung gestellt.

V. Neaativliste (hier nur eine Auswahl)

Nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleing) sind nachfolgende Bäume, Sträucher und Koniferen in einem Kleingarten nicht erlaubt.

Es sind die häufigsten Pflanzen aufgeführt, die entweder aufgrund der zu erwartenden Wuchshöhe und Wuchsbreite oder ihrer Eigenschaft als Wirtspflanzen für Schaderreger für unsere Kulturpflanzen einer kleingärtnerischen Nutzung, wie im Bundeskleingartengesetz gefordert, nicht entsprechen.

Nadelbäume	Laubbäume	Deck- und Blütensträucher	Wirtspflanzen mit Schaderreger
- Tannen	- Eiche	- Goldregen,	- Felsenbirne
- Zeder	- Birke	Wuchshöhe bis	- Scheinquitt für
- Lärchen	- Ahorn	7m	Feuerbrand -
- Eiben	- Esche	- Hasel	meldepflichtig
- Erle	- Erle	- Zierapfel	- Haferschlehe
- Kiefer	- Buche	- Hartriegel	- Bocksdorn für
- Wacholder	- Weide	- Zierkirsche/-apfel	Scharka-Krankheit
- Scheinzypressen	- Kastanie	auch als Säule,	- Feuerdom
- Mammutbäume	- Walnuss	Wurzelausläufer	- Rot- und Weißdorn
	- Pappel	sind nicht	- Zwergmispel
Affenschwanzbäume	- Ginkgo	beherrschbar	(Cotoneaster)
- Lebensbaum oder	- Eberesche	- Erbsenstrauch,	- Wacholder aller Art für
Thujen		Wuchshöhe bis	Bimengitterrost
(Nadelbäume!)		6m	- Korkenzieherweide für
	<i>Ungeeignete</i>	- Essigbaum,	Weidenbohrer
<i>Ungeeignete</i>	<i>Baumform, da</i>	Wuchshöhe bis	- Mandelbäumchen für
<i>Baumform, da Höhe als 20m.</i>	<i>Höhe als 20m und</i>	8m	Spitzendürre (Monilla)
	<i>bereits im kleinen</i>		- Weymouths-Kiefer für
	<i>Stadium große</i>		Johannisbeeren-
	<i>Breite.</i>		Säulen- und Blasenrost

Durch Verrottung der fallenden Nadeln zwangsläufige Versauerung der Böden. Wirtspflanzen für Schaderreger. Flachwurzler können Gebäude und Wege durch starken Wurzelwuch beschädigen.

Es besteht keine Garantie zur Vollständigkeit der Liste, da sie auf der Grundlage neuester Erkenntnisse ständig überarbeitet werden könnte!

Die in der Aufstellung genannten Gewächse sind fortlaufend unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu entfernen, jedoch spätestens bei Pächterwechsel zu roden und zu entsorgen! Bei Neupflanzungen von Hecken hat Laubholz Vorrang. Heckenneupflanzung aus Koniferen/Zypressen sind nicht gestattet

VI. Weitere Regelungen

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen und die anfallenden Kosten für das wiederholte zusenden von nichtzustellbaren Dokumenten in Rechnung gestellt.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung und Pflege des Gartens um ein weiteres Kalenderjahr. Diese Regelung entfällt jedoch durch einen Pächterwechsel der gepachteten Parzelle.

- 3) Alle Zahlungsverpflichtungen aus den Rechnungen und etwaigen Forderungen sind auf die jeweiligen nachfolgenden Konten des Vereins zu zahlen:

Pacht:

Kreissparkasse Börde IBAN: DE94 8105 5000 3320 0002 75
BIC: NOLAOE21HDL

Strom:

Kreissparkasse Börde IBAN: DE59 8105 5000 3320 0046 88
BIC: NOLAOE21HOL

Werterhaltung:

Kreissparkasse Börde IBAN: OE94 8105 5000 3320 0002 75
BIC: NOLAOE21HOL

Kautions Parzelle:

Kreissparkasse Börde IBAN: DE89 8105 5000 3069 3656 54
BIC: NOLAOE21HOL

Kautions Elektro:

Kreissparkasse Börde IBAN: DE45 8105 5000 3501 3834 94
BIC: NOLAOE21HOL

V. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2025 die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins beschlossen.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 26.04.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Umlagenrichtlinie sowie den Ordnungsgeldkatalog.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitrags- und Gebührenordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

23